



GESCHÄFTSREGLEMENT DES SCHULRATES UND DESSEN RESSORTS DER POLITISCHEN GEMEINDE KIRCHBERG

-
- Vom Schulrat Kirchberg erlassen am 22. November 2016
 - Anwendung seit 1. Januar 2017

Der Schulrat der Gemeinde Kirchberg erlässt

als Reglement:

I. Schulrat

Art. 1 Organisation

Der Schulrat organisiert sich in Ressorts und bei Bedarf in Kommissionen. Er:

- a) wählt aus seiner Mitte mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des oder der Vorsitzenden des Schulrates;
- b) weist den Mitgliedern Funktionen und Aufgaben zu und regelt die Stellvertretungen;

Der Schulrat stellt die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters der Schulverwaltung sicher.

Art. 2 Sitzungen

Der Schulrat versammelt sich regelmässig auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einer Sitzung. Weitere Sitzungen können von der oder dem Vorsitzenden oder von 3 Mitgliedern des Schulrates verlangt werden.

Die oder der Vorsitzende bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und leitet die Verhandlungen. Weitere Geschäfte können durch die Schulratsmitglieder der oder dem Vorsitzenden des Rates bis spätestens 6 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

Art. 3 Beratung

Mit der Einladung zur Sitzung wird die Traktandenliste bekanntgegeben. Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste beraten.

Mit Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Schulratsmitglieder kann die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte geändert oder einzelne Geschäfte abgesetzt werden.

Nicht traktandierte Geschäfte dürfen abschliessend behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder Dringlichkeit beschliesst.

Die Leiterin oder der Leiter Schulverwaltung hat an allen schulrätlichen Geschäften beratende Stimme.

Art. 4 Sachverständige

Für einzelne Geschäfte kann der Schulrat Sachverständige beiziehen.

Art. 5 Beschlussfassung

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid der oder des Vorsitzenden.

Art. 6 Präsidialentscheide

In dringenden Fällen fällt die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident Entscheide, die in die Kompetenz des Schulrates fallen und rapportiert an der nächstmöglichen Sitzung des Schulrates.

Art. 7 Zirkulationsbeschlüsse

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, wenn nicht die Art des Geschäftes eine Sitzung erfordert.

Art. 8 Protokoll

Über die Sitzung des Schulrates führt die Leiterin oder der Leiter Schulverwaltung ein

Protokoll.

Das Protokoll wird dem Schulrat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Das genehmigte Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Leiterin oder dem Leiter Schulverwaltung unterzeichnet.

Das Protokoll des Schulrates und dessen Ressorts werden allen Mitgliedern des Schulrates, den anwesenden Lehrer- und Schulleitungsververtretungen in einem speziell dazu eingerichteten elektronischen Raum zur Verfügung gestellt (unter Gewährleistung der Zugriffsrechte). Sämtliche, aus dieser zur Verfügung gestellten Umgebung heruntergeladene oder ausgedruckte Dokumente, müssen am Ende der Amtszeit gelöscht, resp. auf dem Schulsekretariat abgegeben werden.

Art. 9 Öffentlichkeit

Informationen der Öffentlichkeit und Betroffener über Geschäfte des Schulrates, welche im Schulrat getroffen werden, erfolgt durch das Sekretariat des Schulrates. Informationen der Öffentlichkeit und Betroffener über Geschäfte des Schulrates, welche im Gemeinderat getroffen werden, erfolgt durch das Sekretariat des Gemeinderates.

II. Ressorts

Art. 10 Wahl

Der Schulrat wählt die Mitglieder der Ressorts, soweit nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement ein anderes Wahlverfahren vorgesehen wird. Der Schulrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ressorts. Im Weiteren konstituiert sich das Ressort selber (mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Protokollführerin oder einen Protokollführer) soweit die Konstituierung nicht durch den Schulrat selbst vorgenommen wird.

Art. 11 Organisation

Das Ressort legt ihren Sitzungsrhythmus selbst fest.

Das Ressort kann Fachkommissionen einsetzen. Diese haben nur beratende Funktion.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements und des Gemeindegesetzes über den Schulrat sachgemäss.

Die Protokolle der Ressort- und Kommissionen sind jeweils der Schulverwaltung zur Kenntnisnahme im Schulrat zuzustellen.

III. Schlussbestimmung

Art. 12 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2017 angewendet.

Kirchberg, 22. November 2016

Schulrat Kirchberg



Orlando Simeon
Schulratspräsident



Fabian Müller
Leiter Schulverwaltung